

# STADT GERMERING

Die Stadt Germering erlässt auf Grund des Artikel 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) folgende

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

### **§ 1**

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

"Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder Kampfhundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund oder Kampfhund, so werden bereits entrichtete Steuern angerechnet. Fehlbeträge im Falle des Ersatzes eines Hundes durch einen Kampfhund sind nachzuzahlen."

(2) § 5 erhält folgende neue Fassung:

1) "Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	41,00 Euro
für den zweiten Hund	72,00 Euro
für jeden weiteren Hund	87,00 Euro
für jeden Kampfhund	600,00 Euro

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

2) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

3) Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird im Hinblick auf die in § 5 Abs. 4 Satz 4 genannte Verordnung die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Tosa-Inu

4) Bei folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch ein entsprechendes vom Halter zu erbringendes Gutachten (sog. Wesenstest) für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen. Dieser Nachweis muss durch eine amtliche Bescheinigung der Stadt Germering (Negativzeugnis) bestätigt worden sein:

- Alano
- American Bulldog
- Bullterrier
- Bullmastiff
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Pera de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Das gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden als den von § 5 Abs. 3 erfassten Hunden.

Maßgeblich für die Einordnung einer Hunderasse in eine der unter Abs. 3 oder Abs. 4 genannten Kategorien ist die jeweils geltende Fassung der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268).

5) Die §§ 2, 6 und 7 finden bei Kampfhunden keine Anwendung."

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft

Germering, 13.11.2003  
Stadt Germering

Dr. Peter Braun  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde amtlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Germeringer Anzeiger am 22.12.2003 sowie durch Auslegung im Rathaus und entsprechenden Hinweisen an den Anschlagtafeln (angeheftet am: 17.11.03 / abgenommen am 01.12.03).

Die vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Stadtrates Germering am 11.11.2003 beschlossen.